



H/P/T/P/

JANUAR 2011

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

unser Name ist TP. HPTP.

Und ob der Steuercocktail in 2011 geschüttelt oder gerührt daher kommt, interessiert uns im Grunde herzlich wenig. Denn die knapp 200 steuerlichen Änderungen, die mit dem Jahressteuergesetz 2010 im Auftrag Ihrer Majestät verabschiedet wurden, werden wir gewohnt agentenmäßig für Sie bewältigen!

Mit unserem ersten Newsletter im neuen Jahr möchten wir Ihnen natürlich noch einmal alles nur erdenklich Gute wünschen! Mögen Sie vom *Diamantenfieber* verschont bleiben und stattdessen lieber einen *Goldfinger* an Ihrer Geschäftshand entdecken; mögen Sie *Liebesgrüße aus Moskau* oder sonst woher bekommen und sollte es im *Casino Royale* oder bei anderen Glücksangelegenheiten einmal nicht hundertprozentig klappen, möge Ihnen immer jemand ein *Quantum Trost* spenden. Und bleiben Sie ruhig auch in 2011 anspruchsvoll – denn *die Welt ist nicht genug!*

In der heutigen Ausgabe möchten wir Ihnen einen **Überblick über einige steuerliche Neuregelungen** geben, die für Ihre Steuererklärung 2010 relevant sein können. Bitte denken Sie daran: Um unsere Mission „Maximale Steuerersparnis für unsere Mandanten“ erfolgreich erfüllen zu können, müssen wir über relevante Änderungen Ihrer Verhältnisse immer rechtzeitig von Ihnen informiert werden.

Gleich an dieser Stelle noch ein wichtiger Hinweis: **Seit der Steuererklärung für 2010 ist die Höhe der im Rahmen eines Riestervertrages geleisteten Altersvorsorge per elektronischem Datensatz an die Finanzverwaltung zu melden.** Diese Aufgabe übernimmt zwar der Anbieter, bei dem Sie Ihren Riestervertrag abgeschlossen haben, für Sie, allerdings benötigt er dazu Ihre Einwilligung. **Bitte überprüfen Sie daher, ob Ihr Anbieter diese Einwilligung bereits angefordert hat, da Ihre Beiträge ansonsten vom Finanzamt nicht berücksichtigt werden!**

Wie der Morgen sterben auch die Steuern nie, daher freuen wir uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit auch in 2011!

Ihre Agenten von H/P/T/P/

Erhöhter Grundfreibetrag – auch für Ihr volljähriges Kind

Der so genannte Grundfreibetrag wurde für 2010 von 7.834 Euro auf 8.004 Euro erhöht. Das heißt: Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 8.004 Euro müssen Sie keinen Euro Einkommensteuer an das Finanzamt berappen.

Der neue Grundfreibetrag gilt zudem auch als neue Höchstverdienstgrenze für Ihr volljähriges Kind: Seit 2010 darf Ihr Sprössling ganze 8.004 Euro pro Jahr verdienen und Sie bekommen dennoch das monatliche Kindergeld in voller Höhe ausbezahlt. Voraussetzung ist natürlich weiterhin, dass sich Ihr Junior in der Ausbildung befindet und höchstens 25 Jahre alt ist.

Erhöhung der abzugsfähigen Unterhaltszahlungen

Beim so genannten Realsplitting können Unterhaltsleistungen an den Ex-Partner bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 Euro als Sonderausgabe bei der eigenen Einkommensteuer abgezogen werden. Dieser Betrag erhöhte sich 2010 um die Summe, die der Unterhaltspflichtige für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsempfängers bezahlen muss.

Steuerabzug der vollen Krankenkassenbeiträge

Wie bereits im Newsletter vom Februar 2010 ausführlich dargestellt, können die Beiträge für die so genannte Basis-Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Das gilt sowohl für privat wie auch gesetzlich Versicherte. Übersteigt die Summe dabei den Wert von 1.900 Euro bei Singles bzw. 3.800 Euro bei Ehepaaren werden allerdings alle anderen Vorsorgeaufwendungen, wie z.B. die private Haftpflicht- oder Unfallversicherung, nicht mehr berücksichtigt.

Arbeitszimmer wieder absetzbar

2007 abgeschafft, 2010 wiedergeboren: Bis zu 1.250 Euro können Arbeitnehmer nun wieder von der Steuer absetzen, wenn sie von ihrem Chef keinen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommen und sich deswegen zu Hause ein eigenes Arbeitszimmer eingerichtet haben. Vor allem Lehrer, Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter profitieren von dieser Renaissance.

Gebrauchsgüter sind keine Spekulationsobjekte

Als Spekulationsgeschäft oder privates Veräußerungsgeschäft wird ein Verkauf bezeichnet, bei dem ein erworbenes Wirtschaftsgut innerhalb einer bestimmten Frist weiterveräußert wird. Solche Geschäfte unterliegen in Deutschland normalerweise der Einkommensteuer. Handelt es sich nun aber um ein Wirtschaftsgut des täglichen Gebrauchs, also beispielsweise ein Auto, geht der Fiskus seit dem Jahressteuergesetz 2010 nicht länger von einem Veräußerungsgeschäft mit Spekulationscharakter aus. Gewinne und Verluste aus solchen Verkäufen sind demnach für die Steuererklärung ohne Bedeutung.

Gleichstellung eingetragener Partnerschaften bei Erbschafts- und Schenkungssteuer

Seit 2010 sind eingetragene Lebenspartner in Bezug auf Erbschafts- und Schenkungssteuer Ehegatten gleichgestellt.

So gilt für sie im Falle einer Erbschaft oder Schenkung nun auch die Steuerklasse I. Wurde die Lebenspartnerschaft aufgehoben fallen Ex-Partner genau wie Geschiedene unter die Steuerklasse II.

Kombination aus Urlaubs- und Dienstreise jetzt absetzbar

Unser Sommer-Newsletter hat es Ihnen bereits im vergangenen Juli verkündet: Seit 2010 zählt zumindest der beruflich veranlasste Kostenanteil einer sowohl privaten als auch geschäftlich motivierten Kombi-Reise zu den Werbungskosten, die Sie in Ihrer Steuererklärung geltend machen dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass der berufliche Anteil deutlich dominiert. Flugkosten werden dann gemäß des privat/geschäftlich Verhältnisses (z.B. 80% beruflich, 20% privat) aufgesplittet.

Erhöhung der absetzbaren Umzugskosten

Bei einem beruflich bedingten Umzug dürfen Ledige seit 2010 ganze 636 Euro als Pauschale beim Fiskus geltend machen, Ehepaare entsprechend sogar 1.272 Euro. Für jedes Kind, das mit umzieht, dürfen noch einmal 280 Euro angesetzt werden. Statt der Pauschalen können Sie selbstverständlich auch die tatsächlich entstandenen Kosten nachweisen.

Benötigen die Kinder wegen des Schulwechsels Nachhilfeunterricht, dürfen Sie diese Kosten zudem mit bis zu 1.603 Euro pro Kind geltend machen.

Änderungen für Kapitalanleger

Durch das Jahressteuerertragsteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber auch verschiedene wichtige Änderungen für Kapitalanleger vorgenommen. Einige, die bereits für die Steuererklärung 2010 relevant sind, skizzieren wir Ihnen nachfolgend. Sollten Sie eine eingehendere Beratung wünschen, sprechen Sie uns jederzeit an!

Der **Tausch von Aktien** bei einer Unternehmensfusion oder -aufspaltung ist seit 2010 auch bei inländischen Gesellschaften für den Anleger keine Veräußerung mehr und bleibt damit steuerlich ohne Bedeutung. Bis dato galt diese Steuerneutralität ausschließlich für Aktien ausländischer Gesellschaften.

Haben Sie **verzinsliche Wertpapiere** (ausgenommen sind Finanzinnovationen) vor 2009 erworben und nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist ab 2009 verkauft, müssen die unversteuert gebliebenen Stückzinsen in Ihrer Steuererklärung angegeben werden, damit die Abgeltungsteuer vom Finanzamt nacherhoben werden kann. Diese Regelung gilt allerdings bereits seit 2009.

Besitzen Sie **Zertifikate** mit Andienungsrecht (z.B. Bonus- und Discountzertifikate)? Dann gilt seit 2010 die am Ende der Laufzeit des Zertifikats erfolgte Einbuchung der vom Zertifikatemittenten angedienten Wertpapiere (insbesondere Aktien) nicht mehr als Veräußerung des Zertifikats. Der ganze Vorgang, und damit z.B. ein erlittener Verlust (Kurswert der gelieferten Aktien geringer als die Anschaffungskosten des Zertifikats), ist damit steuerlich irrelevant.

In unserem Newsletter vom Oktober 2010 hatten wir uns wohl zu früh gefreut: Denn vom Finanzamt gezahlte **Zinsen auf Steuererstattungen** (so genannte Erstattungszinsen) sind in allen Fällen, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, als Kapitalertrag abgeltungssteuerpflichtig. Damit wird das anderslautende BFH-Urteil, das wir im Oktober 2010 zitiert hatten, ausgehebelt. Entsprechend herrscht auch weiterhin Ungerechtigkeit, da die vom Steuerpflichtigen an den Fiskus gezahlten Nachzahlungszinsen hingegen nicht absetzbar sind.

Die erstmalige bzw. korrigierte **Verlustfeststellung** für ein früheres Jahr ist seit 2010 nur noch möglich, wenn der

Steuerbescheid für dieses Jahr noch nicht rechtskräftig ist. Damit wird wiederum ein gegenteilig lautendes Urteil des Bundesfinanzhofes vom 17.9.2008 einkassiert und die Nachmeldung von Verlusten verkompliziert.

Der Steuerhinterziehung entschiedener auf den Fersen

Spitzenverdiener müssen übrigens seit 2010 ihre Steuerbelege für ganze sechs Jahre aufbewahren. Als Spitzenverdiener gelten diejenigen Steuerzahler, deren jährliche Einkünfte über der Marke von 500.000 Euro liegen. Auch kann das Finanzamt bei ihnen ohne besondere Begründung jederzeit eine Sonderprüfung durchführen – Ziel ist ein entschiedeneres Vorgehen gegen Steuerhinterziehung.

Impressum

HPTP GmbH

Telefon: +49 (0) 30 850091 0

Steuerberatungsgesellschaft

Telefax: +49 (0) 30 850091 10

Rudi-Dutschke-Straße 9

E-Mail: info@hptp.de

10969 Berlin

Webseite: www.hptp.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, dann können Sie sich [hier](#) abmelden.